



Wegleitung

zum Fragebogen und zum Hilfsblatt für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Einkommen

Ziffer 1a

Gesellschaften, die ihre Erfolgsrechnung nach den Rechnungslegungsbestimmungen über die ordentliche Buchführung (Art 957 ff. OR) erstellen, geben in Ziffer 1a *des Fragebogens* den Reingewinn des im deklarierten Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres an. Umfasst dieses mehr oder weniger als 12 Monate, so findet keine Umrechnung auf ein Jahr statt, sondern es ist auch in diesem Falle das tatsächliche Ergebnis des massgebenden Geschäftsjahres einzusetzen. Gesellschaften mit vereinfachter Buchführung füllen das *Hilfsblatt* aus und tragen das Ergebnis in Ziffer 1c *des Fragebogens* ein.

Ziffer 1b

In diesen Ziffern werden die Aufrechnungen deklariert, die zum steuerbaren Reingewinn/-verlust zählen, jedoch im Ergebnis nach Ziffer 1a *des Fragebogens* nicht entsprechend berücksichtigt worden sind. Aus Vereinfachungsgründen sind *im Fragebogen* nur die am häufigsten vorkommenden Aufrechnungen aufgeführt. Weitere Korrekturen können sich aus der Prüfung der Bilanz und Erfolgsrechnung im Veranlagungsverfahren ergeben. Zu beachten sind die Hinweise zur Verbuchung von Erträgen, die mit in- oder ausländischen Quellensteuern belastet sind.

Falls in der Erfolgsrechnung Aufwendungen für Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern verbucht sind, müssen sie aufgeführt und aufgerechnet werden.

Auslagen für Anlagegüter, welche direkt der Erfolgsrechnung belastet wurden, sind unter Ziffer 1b *des Fragebogens* aufzuführen und aufzurechnen, soweit sie die darauf zulässigen Abschreibungen übersteigen.

Für die Abschreibungen sind das **«Merkblatt** betreffend Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» und das **«Merkblatt** betreffend Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe» der kantonalen Steuerverwaltung sowie die **Merkblätter** «Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (A 1995)» und «Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (A 2001)» der Eidg. Steuerverwaltung zu beachten. Diese Dokumente können unter www.steuern.bl.ch und www.estv.admin.ch heruntergeladen oder bei den Steuerbehörden bezogen werden.

BVG-Beiträge zu Gunsten der Gesellschafter/innen: Der Erfolgsrechnung können nur die Arbeitgeberanteile belastet werden. Die Arbeitnehmeranteile werden in der persönlichen Steuererklärung der Gesellschafter abgezogen und sind, falls sie der Erfolgsrechnung belastet wurden, zum Reingewinn/-verlust nach Ziffer 1a *des Fragebogens* aufzurechnen; siehe auch Ziffer 4 *der Wegleitung*.

Gewinne aus der Veräusserung, Höherbewertung oder Privatentnahme von Gegenständen des Geschäftsvermögens sind unter Ziffer 1b *des Fragebogens* aufzurechnen, soweit sie nicht bereits im Reingewinn/-verlust gemäss Ziffer 1a *des Fragebogens* enthalten sind. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert des veräusserten Gegenstandes und dem Erlös bzw. Wert, auf den aufgewertet wurde. Bei der Veräusserung von Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft wird bei der Staatssteuer der Wertzuwachsge- winn mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Bei Entnahme von Gegenständen aus dem Geschäftsvermögen der Gesellschaft gilt als steuerbarer Gewinn die Differenz zwischen Einkommenssteuerwert und Verkehrswert des entnommenen Gegenstandes. Bei Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft werden bei der Staatssteuer nur die wiederingebrachten Abschreibungen besteuert.

Aufwendungen oder Gutschriften an Gesellschafter/innen, die der Erfolgsrechnung belastet werden (wie Löhne, Gehälter und dergleichen, Naturalleistungen oder Zinsen auf den Kapitalanteilen), werden ebenfalls in Ziffer 1b *des Fragebogens* bei den betreffenden Positionen aufgeführt und aufgerechnet.

Verbuchung von Erträgen, die mit Verrechnungssteuern und mit ausländischen Quellensteuern belastet sind:

- **Verbuchte Erträge**, auf denen rückforderbare ausländische Quellensteuern abgezogen wurden, sind mit dem Bruttobetrag zu erfassen. Es ist möglich, den Quellensteuerbetrag erst im Jahr der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.
- **Pauschale Steueranrechnung:** Für die Beiträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen. Siehe **«Merkblatt** über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten (DA-M)» und **Formulare** «Antrag auf pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden und Zinsen (DA-2)» und «Antrag

auf pauschale Steueranrechnung für ausländische Lizenzgebühren (DA-3)». Das Merkblatt und die Formulare können unter www.estv.admin.ch heruntergeladen oder bei der Eidg. Steuerverwaltung, 3003 Bern, bezogen werden.

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann mit **Formular** «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Formular 25)» zurückgefordert werden. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeiträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden. Eine blosser Deklaration der Erträge in der Steuererklärung genügt nicht. Siehe auch **Merkblätter** «Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte als Ertrag bei doppelter Buchhaltung (S-02.104)» und «Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte bei einfacher Buchhaltung (S-02.105)». Das Formular und die Merkblätter können unter www.estv.admin.ch heruntergeladen oder bei der Eidg. Steuerverwaltung, 3003 Bern, bezogen werden.

Ziffern 2 bis 4

In diese Ziffern werden die für die Veranlagung erforderlichen zusätzlichen Angaben eingetragen.

Ziffer 4

Anzugeben sind ferner die zu Gunsten jedes/ jeder einzelnen Gesellschafters/Gesellschafterin **insgesamt** geleisteten **Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)** sowie die entsprechenden **Arbeitgeberanteile**. Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den die Gesellschaft als Arbeitgeberin üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für ihr Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Für die Gesellschaft stellt nur dieser Arbeitgeberanteil steuerlich abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende **Privatanteil** sowie sämtliche **Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)** sind den Privatkonten der einzelnen Gesellschafter/innen zu belasten und von diesen in ihren persönlichen Steuererklärungen geltend zu machen, wobei die bei der Säule 3a geltenden Höchstabzüge zu beachten sind.

Vermögen

nur für die kantonalen Steuern

Für den Vermögensstand und die Vermögensbewertung sind grundsätzlich die Verhältnisse am Ende des Kalenderjahres massgebend. Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen haben, können den

Vermögensstand am letzten vor dem Kalenderjahresende liegenden Bilanzstichtag angeben, sofern sich bis Kalenderjahresende keine erhebliche Vermögensveränderung ergeben hat. Wesentliche Vermögensänderungen (z.B. bei Erhöhung oder Verminderung der Kapitaleinlagen und Guthaben der Gesellschafter/innen) müssen in einer separaten Beilage angegeben werden.

Ziffer 5

Ziffer 5a:

Über die Bewertung der **Liegenschaften** gibt die «Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen» Auskunft.

Ziffer 5b:

Als Steuerwert des **Betriebsinventars** gilt der Verkehrswert.

Ziffer 5c:

Für **Vorräte** gilt als Steuerwert grundsätzlich der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, der Marktwert. Um den mit der Lagerhaltung verbundenen Risiken Rechnung zu tragen, kann jedoch ohne besonderen Nachweis ein bis zu einem Drittel unter diesem Wert liegender Betrag eingesetzt werden, sofern die Unterbewertung auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde. Eine weitergehende Unterbewertung ist nur zulässig, wenn nachweisbar überdurchschnittliche Risiken vorliegen.

Ziffer 5d:

Die **Debitoren** sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.

Ziffer 5e:

Für die Bewertung der **Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den natürlichen Personen. Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist das Formular «Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Formular 13a)» ausgefüllt einzureichen. Dieses Wertschriftenverzeichnis dient nur der Steuerveranlagung und gilt nicht als Verrechnungsantrag. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist mit Formular «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Formular 25)» zurückzufordern; siehe Ziffer 1b.

Ziffer 5g:

Sonstige Aktiven, mit Ausnahme der Viehhabe, sind zum Verkehrswert einzusetzen. Über die Bewertung der **Viehhabe** gibt die «Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen» Auskunft.

Ziffer 6a–e

Es dürfen nur **Schulden** angegeben werden, die am Ende des Geschäftsjahres bzw. der Steuerperiode tatsächlich bestanden haben. **Nicht** als Schulden gelten die Kapitaleinlagen der Gesellschafter/innen sowie die buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zu Grunde liegen (Reservefonds; unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter; Bewertungsposten, diese sind bereits bei der Bewertung der Aktiven zu berücksichtigen; Wohlfahrtsfonds, die nur rechnungsmässig ausgedrückt sind, d.h. keine Schuld gegenüber

einer rechtlich verselbstständigten Vorsorgeeinrichtung darstellen; usw.).

Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist ein detailliertes Verzeichnis der Schulden mit Angaben der Gläubiger/innen und der geleisteten Sicherheiten einzureichen sowie die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.

Ziffer 8

Die **Guthaben der Gesellschafter/innen** gegenüber der Gesellschaft, die unter den Passiven als Schulden der Gesellschaft in Abzug gebracht wurden, sind hier wieder aufzuführen und zum Reinvermögen der Gesellschaft hinzuzurechnen, damit sich unter Ziffer 9 des Fragebogens der Gesamtbetrag des von den Gesellschaftern/innen bei der Gesellschaft angelegten Vermögens ergibt.

Ziffer 10

Die sich in der letzten Kolonne ergebenden Beträge sind von den einzelnen Gesellschaftern/innen in ihren persönlichen Steuerklärungen unter der entsprechenden Ziffer als Anteil an Personengesellschaften zu deklarieren.

Hilfsblatt

für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung

Gesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500'000 müssen gemäss Art. 957 Abs. 2 OR lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensanlage Buch führen (vereinfachte Buchführung). Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR). Personenunternehmen mit vereinfachter Buchführungspflicht können freiwillig ihre Geschäftsbücher nach den Bestimmungen über die ordentliche Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR) führen. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben in jedem Kalenderjahr sowie am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Wenn sie nach den Bestimmungen über das Rechnungslegungsrecht vereinfacht Buch führen können (Art. 957 Abs. 2 OR), sind Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 125 Abs. 2 DBG) beizulegen. Darüber hinaus haben sie mit dem *Fragebogen* das ausgefüllte *Hilfsblatt* einzureichen.

Ziffern 1 bis 8

Unter Ziffer 1b des *Hilfsblatts* sind für Naturallöhne die Ansätze gemäss «**Merkblatt** über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern (N1/2007)» der Eidg. Steuerverwaltung zu berücksichtigen. Unter Ziffer 8d des *Hilfsblatts* gelten für die Arbeitgeberanteile die zu Ziffer 4 des *Fragebogens* gemachten Ausführungen.

Ziffer 9

Abschreibungen und Wertberichtigungen Abschreibungen oder Entwertungen von Aktiven müssen buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen werden (§ 30 Abs. 1 StG). Im Übrigen sind die in der Fussnote 2 des *Hilfsblatts* angeführten Merkblätter zu beachten.